
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 02. Juli 2012

Seite 465

Nr. 66

Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen

Vom 26. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen vom 20.10.2010 (Verkündungsblatt Jg. 8, 2010 S. 589 / Nr. 89), geändert am 21.03.2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 151 / Nr. 27), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende neue § 5 eingefügt:

„§ 5

Qualitätsverbesserungskommission

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Studierenden. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Kommission wählt aus ihren stimmberechtigten Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(4) Zum Aufgabenbereich der Qualitätsverbesserungskommission gehören:

a. Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;

b. Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;

c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission tagt mindestens einmal im Semester. Die sachlich zuständigen Vertreterinnen und Vertreter des Dekanats gehören der Kommission als beratende Mitglieder an.

(6) Die Qualitätsverbesserungskommission berichtet mindestens einmal pro Jahr im Fakultätsrat über ihre Arbeitsergebnisse.

(7) Mitglieder des Dekanats und die oder der Vorsitzende der Qualitätsverbesserungskommission haben einen wechselnden Informationsanspruch.

(8) Die von der Qualitätsverbesserungskommission zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission.

(9) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.“

2. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden § 6 und § 7.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 10.05.2012.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

